

Universitätsstadt Tübingen
Rechtsabteilung
Bernhardt, Ulrike, Dr. Telefon: 07071 204-1230
Gesch. Z.: /

Vorlage 249/2020
Datum 30.09.2020

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff:	Verpackungssteuer; Entscheidung des Landtags von Baden-Württemberg über Petition Nr. 16/04093
Bezug:	Vorlagen 241 f/2019, 241g/2019, 241h/2019, 523/2020, 523a/2020, 524/2020
Anlagen: 2	Landtagsdrucksache 16-8387 zur Petition 16-4093 betr. Verpackungssteuer Satzung Verpackungssteuer

Die Verwaltung teilt mit:

Die Inhaberin einer Systemgastronomie hat am 24.01.2020 beim Landtag Baden-Württemberg eine Petition gegen die Tübinger Verpackungssteuersatzung eingereicht, über welche am 23.07.2020 entschieden wurde. Der Landtag hat der Petition nicht abgeholfen und ist damit der Auffassung der Petentin zur Rechtswidrigkeit der Satzung nicht gefolgt.

In der Petition rügt die Petentin Fragen der Bestimmtheit, des Gleichheitsgrundsatzes, der Erdrosselungswirkung, der Abwägung u. a. und führt zu den Besonderheiten der Systemgastronomie aus. Die Rechtsabteilung der Universitätsstadt Tübingen hat hierzu umfangreich Stellung genommen. Stark verkürzt führt der Landtag in seiner Entscheidung aus, dass spätestens seit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) vom 24. Februar 2012 durch den Gesetzgeber ein „Paradigmenwechsel“ vollzogen worden sei: Mittelpunkt sei nun nicht mehr das „Kooperationsprinzip“, sondern die „Abfallhierarchie“ in § 6 KrWG, wonach diejenigen Maßnahmen Vorrang haben sollen, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen am besten gewährleisten. Im Rahmen der nach Maßgabe von § 33 KrWG aufzustellenden Abfallvermeidungsprogrammen bestünde jetzt ausdrücklich die Möglichkeit, auch von „wirtschaftlichen“ Instrumenten Gebrauch zu machen wie z. B. Anreizen für umweltfreundlichen Einkauf oder die Einführung eines vom Verbraucher zu zahlenden Aufpreises für einen Verpackungsartikel oder Verpackungsteil, der sonst unentgeltlich bereitgestellt würde. Die Einwendungen der Petentin gegen die Verpackungssteuer seien deshalb unbegründet.

Weiterhin sei der notwendige örtliche Bezug der Steuer gegeben, indem an den Verkauf der Speisen und Getränke angeknüpft werde; die jeweiligen Verpackungen würden durch Befüllung bzw. Abgabe zusammen mit diesen Speisen und Getränken verbraucht. Außerdem seien Besteuerungsgegenstand,

Bemessungsgrundlagen und Steuersätze hinreichend definiert. Zu berücksichtigen sei weiter, dass die Steuer auf den Höchstbetrag von 1,50 Euro je Einzelmahlzeit begrenzt sei. Damit würde ein darüberhinausgehender Verbrauch an Verpackungen je Einzelmahlzeit im Ergebnis nicht besteuert. Die Verpackungssteuer stelle für die Betriebe einen Kostenfaktor dar, der zur Sphäre des unternehmerischen Risikos zähle. Da die Steuer ab dem Jahr 2021 erhoben werde, verbleibe genügend Zeit, sich darauf einzustellen.

Eine höchstrichterliche Entscheidung zur Verpackungssteuer auf Grundlage des vom Bund geänderten Abfallrechts, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012, liege allerdings nicht vor. Der Petentin bleibe es daher unbenommen, eine Klärung auf dem Rechtsweg herbeizuführen.